

**Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Lokfeld  
Vom 7. April 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Lokfeld mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Lokfeld“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

50 m nordöstlich der südlichen Gemeindegrenze knickt sie an der Ostseite der Landesstraße 85 (L 85) fast rechtwinklig ostwärts ab. Nach 20 m wendet sie sich nordwärts. Nach etwa 100 m verläuft sie in einem Abstand von 40 m parallel zur genannten Straße nach Norden. Nach 150 m knickt sie nach Osten ab. Nach 115 m knickt sie nach Norden ab, überquert den Gemeindegeweg und wendet sich nordnordwestwärts. Sie überquert einen weiteren Gemeindegeweg und läuft etwa 15 m an seinem nordwestlichen Rand südwestwärts. Sie verläuft in dieser Richtung weiter, umrandet die durch die Bebauung bestimmten Flächen und überquert die genannte L 85. Sie wendet sich nach Süden und verläuft nach etwa 70 m in einem Abstand von 40 m parallel zur genannten Straße nach Süden. Nach 100 m knickt sie nach Westen ab. Nach 70 m knickt sie südwärts ab und umrandet die durch die Bebauung bestimmten Flächen. Sie stößt auf den eingangs erwähnten Ausgangspunkt.

Der zweite Teil des vom Landschaftsschutz ausgenommenen Gebietes liegt westlich des „Buurdieks Baches“ beiderseits der L 85. Es wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Sie entspricht dem Westufer des genannten Baches auf einer Länge von etwa 200 m südlich der L 85. Sie wendet sich westwärts und entspricht im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Nach etwa 150 m wendet sie sich nordwärts und überquert die L 85. Sie wendet sich ostwärts und folgt im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Nach etwa 110 m wendet sie sich südwärts und überquert die L 85. Sie entspricht ihrem südlichen Rand und stößt auf das Westufer des genannten Baches.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Lokfeld“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 49 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Reinhold-Land eingesehen werden.

## § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter ~~Auflagen~~ erteilt werden.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleiben

## § 4

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Bad Oldesloe, Klein Wesenberg, Rehhorst und Stubbendorf), Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 12. März 1938, Ausgabe B, Stück 10, Seite 82 — soweit die Gemeinde Lokfeld betroffen ist — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 7. April 1970

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 70